



Verteiler:

A3 B3 C5 C8 G2

ZS 700

11. Mai 1990

GZ 04 0101/25-IV/4/89

An alle

Finanzlandesdirektionen und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-5139861

Internet:
Post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Besteuerung von Ferialpraktikanten; Feststellung der Gegenseitigkeit

Nachstehend wird eine aktuelle Liste jener Länder veröffentlicht, für die Feststellungen über die Gegenseitigkeit der Steuerbefreiung von Bezügen von Ferialpraktikanten getroffen werden konnten.

Die Gegenseitigkeit ist gewährleistet:

1. uneingeschränkt hinsichtlich der Länder:

	Artikel	BGBI. Nr.	AÖF Nr.
Ägypten	XVII (2)	293/1963	48/1964
Argentinien	20 (2)	11/1983	149/1983
Belgien	20 (2)	415/1973	249/1973
Brasilien	20 (2)	431/1976	218/1976
Bulgarien	13 (2)	425/1984	242/1984
Bundesrepublik Deutschland	Schlussprotokoll zu Art. 9 (1)	221/1955	280/1955
China (Volksrepublik China)	tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit		
Dänemark	17 (2)	126/1962	136/1962
DDR	tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit		
Dominikanische Republik	tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit		

Finnland	20 (2)	55/1964	79/1964
Frankreich	11 (1)	246/1961	260/1961
Grenada	tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit		
Griechenland	20 (2)	39/1972	79/1972
Großbritannien	20 (2)	390/1970	230/1970
Guyana	tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit		
Irland	18 (2)	66/1968	97/1968
Japan	XV (2)	127/1963	158/1963
Jugoslawien	tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit		
Liechtenstein	20 (2)	24/1971	40/1971
Luxemburg	14 (4)	54/1964	78/1964
Niederlande	21 (2)	191/1971	159/1971
Norwegen	10 (4)	204/1960	239/1960
Paraguay	tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit		
Philippinen	20 (2)	107/1982	104/1982
Portugal	20 (2)	85/1972	120/1972
Rumänien	21 (2)	6/1979	36/1979
Saudi-Arabien	tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit		
Sowjetunion	11 (1)	411/1982	230/1982
Spanien	21 (2)	395/1967	8/1968
Tunesien	20 (2)	516/1978	279/1978
Türkei	20 (3)	595/1973	331/1973
Uruguay	tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit		
Vatikan	tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit		

2. mit Einschränkungen hinsichtlich der Länder:

Jamaika	soweit die Vergütung 10400 Jamaika-Dollar pro Jahr nicht übersteigt
Jordanien	soweit die Vergütung JD 550 nicht übersteigt
Kanada	soweit die Vergütung kanadische Dollar 7000 nicht übersteigt
Libyen	soweit die Beschäftigung in einer Verwaltungsbehörde erfolgt
Marokko	sofern die Aufenthaltsdauer nicht länger als drei Monate beträgt
Polen	soweit die Beschäftigung in staatlichen Unternehmen erfolgt

Schweden	soweit die Beschäftigungsdauer 100 Tage pro Kalenderjahr nicht übersteigt Art. 13 (4) , BGBl. Nr. 39/1960 (AÖF Nr. 175/1960)
Sudan	soweit die Vergütung sudanesischer Pfund 3000 pro Jahr nicht übersteigt
Tschechoslowakei	soweit die Beschäftigung auf dem Sektor der Land- und Forstwirtschaft erfolgt
Vereinigte Staaten von Amerika	sofern die Aufenthaltsdauer 183 Tage im Steuerjahr nicht übersteigt und die Vergütung den Gegenwert von US-Dollar 3000 nicht übersteigt Art. X , BGBl. Nr. 232/1957 (AÖF Nr. 262/1957)
Zypern	soweit die Vergütung zypriotische Pfund 1500 pro Jahr nicht übersteigt

3. Die Gegenseitigkeit ist **nicht** gewährleistet hinsichtlich der Länder

Äthiopien, Albanien, Australien, Bolivien, Chile, Ekuador, Gambia, Haiti, Indonesien, Irak, Iran, Island, Demokratische Volksrepublik Jemen, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Republik Korea (Südkorea), Mexiko, Niger, Nigeria, Panama, Schweiz, Senegal, Südafrika, Syrien, Trinidad und Tobago.

Die in den Erlässen vom 17. März 1989, Z 04 0101/25-IV/4/89, und 25. Juli 1989, Z 04 0101/88-IV/4/89, ZS 700, veröffentlichten Aufstellungen sind damit überholt. Die übrigen Ausführungen des Erlasses vom 17. März 1989 bleiben hingegen unverändert aufrecht.

20. November 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: